§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr und Zweck des Vereins

Der im Jahre **2021** gegründete Verein ist unter dem Namen **Crailsheimer Bogenschützen** in das Vereinsregister 722203 des Amtsgerichts Ulm -Registergericht- eingetragen und hat den Namenszusatz „e. V.“. Er hat seinen Sitz in Wallhausen. Der Verein ist Mitglied des Württembergischen Landessportbundes e.V., des Württembergischen Schützen-verbandes 1850 e.V. und – dadurch auch mittelbares Mitglied des Deutschen Schützenbundes e.V., deren Satzungsbestimmungen, Ordnungen, Entscheidungen und Beschlüsse der Verein und seine Mitglieder als für sich bindend anerkennen. Der Bogensportverein setzt sich zur Aufgabe, nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit und unter Ausschluss von parteipolitischen, rassischen und konfessionellen Gesichtspunkten der Gesundheit, der Allgemeinheit die Möglichkeit zu bieten, das Bogenschießen zu erlernen und durch regelmäßiges Training die Teilnahme an Meisterschaften zu ermöglichen. Er verfolgt damit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports und der freien Jugendhilfe. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins und erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins weder einbezahlte Beiträge zurück, noch haben sie irgendeinen Anspruch auf Vereinsvermögen. Er darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Organe des Vereins arbeiten ehrenamtlich.

§ 2 Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können natürliche Personen (ordentliche Mitglieder), juristische Personen und Vereine (außerordentliche Mitglieder) sein.

2.1 Erwerb der Mitgliedschaft

Die Aufnahme eines Mitglieds erfolgt durch Beschluss des Vorstandes aufgrund eines Aufnahmeantrags. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Verein zu richten.

a) Die ordentliche Mitgliedschaft beginnt mit dem 1. des Quartals, in dem sie beantragt wird. Die Mindestmitgliedsdauer beträgt ein Jahr.

b) Der Beginn der Mitgliedschaft eines außerordentlichen Mitglieds wird durch besondere Vereinbarung zwischen außerordentlichem Mitglied und Vorstand des Vereins festgelegt.

c) Personen, die sich um die Förderung der Leibesübungen besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstands oder des Gesamtausschusses von der Hauptversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie sind beitragsfrei.

2.2 Verlust der Mitgliedschaft

Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche Rechte des Mitglieds.

a) Die Mitgliedschaft eines ordentlichen Mitglieds endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Der Austritt eines ordentlichen Mitglieds kann ebenfalls durch schriftliche Erklärung an den Vorstand bis spätestens 30.09. erfolgen und wird mit Ende des laufenden Kalenderjahres wirksam, sofern die

b) Der Ausschluss eines ordentlichen Mitglieds kann durch den Vorstand beschlossen werden, wenn das Mitglied
- mit der Zahlung eines Beitrages für länger als ein Jahr im Rückstand ist
- die Bestimmungen der Satzung, Ordnungen oder die Interessen des Vereins verletzt
- Anordnung oder Beschlüsse der Vereinsorgane nicht befolgt oder
- sich im unmittelbaren Zusammenhang mit dem Vereinsleben unehrenhaft verhält

Der Ausschlussbeschluss ist schriftlich mitzuteilen. Gegen den Ausschlussbeschluss steht dem Betroffenen innerhalb von zwei Wochen gegenüber dem Vorstand Berufungsrecht an die nächstfolgende Hauptversammlung zu, zu der er einzuladen ist. Die Hauptversammlung entscheidet über die Wirksamkeit des Ausschlussbeschlusses endgültig. Bis zur Entscheidung der Hauptversammlung ruhen die Rechte des Mitglieds.

§ 3 Beiträge

Die Mitglieder sind beitragspflichtig, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Die Hauptversammlung kann Zusatzbeiträge und Umlagen festsetzen.

3.1 Ordentliche Mitglieder

Bei der Aufnahme in den Verein ist eine Aufnahmegebühr zu entrichten; die Höhe der Beiträge und Aufnahmegebühr wird von der Hauptversammlung festgesetzt.

Die Beiträge werden stets im ersten Monat des Geschäftsjahres fällig. Auf Antrag können die Beiträge vom Vorstand gestundet oder erlassen werden.

3.2 Außerordentliche Mitglieder

Die Beiträge der außerordentlichen Mitglieder werden durch besondere Vereinbarung zwischen außerordentlichem Mitglied und dem Vorstand des Vereins festgesetzt.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Für die Mitglieder sind diese Satzung und die Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane verbindlich. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.

4.1 Ordentliche Mitglieder

Jedes über 16 Jahre alte ordentliche Mitglied ist berechtigt, an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrechts in Haupt-versammlungen teilzunehmen. Ordentliche Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu benutzen.

4.2 Außerordentliche Mitglieder

Das außerordentliche Mitglied ist berechtigt, nach Maßgabe der vom Vorstand gefassten Beschlüsse bestimmte Einrichtungen des Vereins zu benutzen. Außerordentliche Mitglieder haben kein Stimmrecht und kein aktives und passives Wahlrecht. Es steht ihnen das Recht zu, an den Hauptversammlungen teilzunehmen. Versicherungsschutz besteht wie bei den ordentlichen Mitgliedern über den Württembergischen Landessportbund.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind: 1. die Hauptversammlung, 2. der Gesamtausschuss, 3. der Vorstand

§ 6 Hauptversammlung

1) Im ersten Vierteljahr jeden Geschäftsjahres soll die ordentliche Hauptversammlung durchgeführt werden. Sie wird vom ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch einen der stellvertretenden Vorsitzenden per Mail oder auf dem Postweg unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen und unter Bekanntmachung der Tagesordnung, in der die Gegenstände der Beschlussfassung zu bezeichnen sind, einberufen.
2) Die Hauptversammlung hat folgende Aufgaben:
   a) Entgegennahme und Genehmigung der Jahresberichte des Vorstands und der Abteilungsleiter.
   b) Entgegennahme der Berichte der Kassenprüfer
   c) Entlastung des Vorstands und der Mitglieder des Gesamtausschusses
   d) Beratung und Beschlussfassung über vom Vorstand wegen ihrer Bedeutung auf die Tagesordnung gebrachte Angelegenheiten
   e) Wahl und Amtsenthebung der Mitglieder des Vorstands
   f) Bestätigung der Abteilungsleiter und Jugendleiter und der Stellvertreter, sowie die Wahl der Kassenprüfer für die nächste Kassenprüfung
   g) Festsetzung der Beiträge, Aufnahmegebühren, etwaiger Zusatzbeiträge und Umlagen (Ausnahme § 3, Ziffer 2, Beiträge außerordentlicher Mitglieder)
   h) Berufungen gegen Ausschlussbeschlüsse des Vorstands
   i) Ernennung von Ehrenmitgliedern
   j) Entscheidungen über Beschwerden der Mitglieder gegen Beschlüsse des Gesamtausschusses
   k) Beschlussfassungen über Satzungsänderungen und freiwilliger Auflösung des Vereins

3) Anträge aus den Reihen der Mitglieder sind mindestens zwei Wochen vor der Hauptversammlung dem Vorstand schriftlich mit Begründung einzureichen.
4) Der Vorstand kann außerordentliche Hauptversammlungen einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von einem Viertel alles stimmberechtigten Vereinsmitglieder unter Angabe des Zwecks und des Grundes gegenüber dem Vorstand verlangt wird.
5) Die Hauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit; ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Beschlüsse über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins erfordern eine Mehrheit von Dreiviertel der erschienenen Mitglieder.
6) Die Beschlüsse der Hauptversammlung sind vom Protokollführer und vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem der stellvertretenden Vorsitzenden, zu unterschreiben.
7) Für die weiteren Förmlichkeiten des Ablaufs und der Beschlussfassung (einschl. Wahlen) ist die Geschäftsordnung, die vom Gesamtausschuss zu beschließen ist, maßgeblich.
8) Die Hauptversammlung kann verdienten Persönlichkeiten mit der Ehrenmitgliedschaft Sitz und Stimme im Vorstand verleihen.

§ 7 Gesamtausschuss

1) Dem Gesamtausschuss gehören an:
   a) die Mitglieder des Vorstandes
   b) die gewählten Jugendleiter

   Jedes Mitglied des Gesamtausschusses hat eine Stimme. Stimmenübertragung ist unzulässig. Die Mitglieder des Vorstands werden auf zwei Jahre, die übrigen Mitglieder des Gesamtausschusses auf ein Jahr gewählt. Die erste Amtszeit des 1. Vorsitzenden beträgt 1 Jahr, danach ebenfalls 2 Jahre. Jedes Mitglied bleibt so lange im Amt, bis ein Nachfolger gewählt ist; bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitglieds beruft der Gesamtausschuss den Nachfolger, wenn die nächste Hauptversammlung nicht binnen drei Monaten stattfindet; in der nächsten Hauptversammlung ist Nachwahl erforderlich.
2) Dem Gesamtausschuss obliegt:
   a) die Beschlussfassung über den Haushaltsplan
   b) Beschlussfassung über Beschwerden von Mitgliedern gegen Beschlüsse des Vorstands
   c) Beschlussfassung über die Ordnungen des Vereins.
3) Über die Protokollierung und Beurkundung der Beschlüsse des Gesamtausschusses gilt § 6, Ziffer 6 entsprechend.
4) Die Sitzungen des Gesamtausschusses sind vom 1. Vorsitzenden oder einem der stellvertretenden Vorsitzenden per E-mail oder telefonisch einzuberufen. Tagesordnung und die Gegenstände der Beschlussfassung brauchen nicht bekanntgegeben zu werden.

§ 8 Vorstand

1) Den Vorstand bilden:
   a) der / die 1. Vorsitzende
   b) der /die stellvertretende Vorsitzende
   c) der Kassenwart (2. stellv. Vorsitzende
   d) der Pressewart (3. stellv. Vorsitzende)
   e) der Schriftführer
2) Der Vorstand erledigt die laufenden Vereinsangelegenheiten, insbesondere obliegt ihm die Verwaltung des Vereinsvermögens. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
3) Von den Mitgliedern des Vorstandes sind insbesondere folgende Aufgaben-bereiche wahrzunehmen:
   a) Jugendpflege
   b) Öffentlichkeitsarbeit
   c) Finanz-, Steuer- und Vermögensfragen

4) Der / die 1. Vorsitzende, und der / die stv. Vorsitzende sind der Vorstand im Sinne des § 26 BGB; sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Sie haben Einzelvertretungsbefugnis. Der / die stv. Vorsitzenden 2 und 3 sind nur gemeinsam oder jeweils zusammen mit dem stv. Vorsitzenden vertretungsberechtigt.
5) Die Organe des Vereins können beschließen, dass für bestimmte Aufgabenbereiche "Ausschüsse beim Vorstand" gebildet werden.
6) Über die Einberufung der Vorstandssitzung, sowie über die Protokollierung und Beurkundung der Beschlüsse des Vorstands gilt § 7, Ziffer 3 und 4 entsprechend.
7) Er entscheidet über eingehende Aufnahmeanträge und kann gegebenenfalls die Aufnahme ohne Begründung verweigern.

§ 9 Wirtschaftliche Verfügungsgewalt

Der Vorstand ist berechtigt über das Vereinsvermögen dahingehend zu entscheiden, dass für Anschaffungen, wie Scheiben / Scheibenständer, Vereinsbögen / -Pfeile, Zubehör, etc., sofern deren Notwendigkeit festgestellt wird, keine Mitglieder-versammlung /- Online-Abstimmung gehört werden muss.

§ 10 Strafbestimmungen

Sämtliche Mitglieder des Vereins unterliegen einer Strafgewalt. Der Vorstand kann gegen Vereinsangehörige, die sich gegen die Satzung, gegen Beschlüsse der Organe, das Ansehen, die Ehre und das Vermögen des Vereins vergehen, folgende Maßnahmen verhängen: a) Verweis, b) zeitl. begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und an Veranstaltungen des Vereins, c) Ausschluss (s. § 2.2 a, b).

§ 11 Kassenprüfer

Die Hauptversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder zwei Kassenprüfer, die weder dem Vorstand noch dem Gesamtausschuss angehören dürfen. Sollten sich aus Mangel an Versammlungsteilnehmern keine Kassenprüfer wählen lassen, können externe juristische Personen, die weder verwandt, verschwägert, noch in einer anderen Abhängigkeit zum Vorstand stehen, herangezogen werden. Die Kassenprüfer sollen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Belege des Vereins, sowie die Kassenprüfung möglicher Abteilungen sachlich und rechnerisch bis sechs Wochen vor der Hauptversammlung abgeschlossen haben, diese durch ihre Unterschrift bestätigen und der Hauptversammlung hierüber einen Bericht vorlegen. Bei vorgefundenen Mängeln müssen die Kassenprüfer zuvor dem Vorstand berichten. Die Prüfungen sollen jeweils innerhalb angemessener, übersehbarer Zeiträume zum Ende des Geschäftsjahres stattfinden.

§ 12 Abteilungen

12.1) Für die im Verein betriebene Sportart bestehen Abteilungen oder werden im Bedarfsfalle durch Beschluss des Vorstandes gegründet.
12.2) Die Abteilung wird durch den / die Abteilungsleiter /in, den / die Jugendleiter /in geleitet. Die Abteilungsleitung ist gegenüber den Organen des Vereins verantwortlich und auf Verlangen jederzeit zur Berichterstattung verpflichtet. Abteilungsversammlungen werden nach Bedarf einberufen.
12.3) Für die Einberufung der Abteilungsversammlung gelten die Einberufungs-vorschriften des § 6 der Satzung entsprechend.
12.4) Abteilungsleiter dürfen keine Dauerschuldverhältnisse und keine rechtsgeschäftlichen Verpflichtungen über EUR eingehen.
12.5) Die Kassenprüfung der Abteilungen kann jederzeit vom Kassenwart des Vereins geprüft werden.

§ 13 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Hauptversammlung beschlossen werden, bei deren Einberufung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist.

Für den Fall der Auflösung bestellt die Hauptversammlung zwei Liquidatoren, die die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben.

Das nach Bezahlung der Schulden noch vorhandene Vereinsvermögen ist auf den

Württembergischer Schützenverband 1850 e.V.
Fachverband für Schieß- und Bogensport
Fritz-Walter-Weg 10
70372 Stuttgart

zu übertragen.

Entsprechendes gilt für die Beschlussfassung über den Wegfall des Vereinszweckes.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrer Eintragung ins Vereinsregister in Kraft. Satzung vom 16.06.2022